

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Albin Service AG „Sanitär“

1. Allgemeines, Offerten und Preise

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizerischem Recht. Änderungen sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich bestätigt werden. Die AGB der Firma Albin Service AG gelten bis auf Widerruf.

Der Kunde anerkennt mit Erteilung des Auftrages in schriftlicher, telefonisch und/oder mündlicher Form, die AGB der Firma Albin Service AG. Unsere Offerten sind bis zur Erteilung des Auftrags freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Die Offertpreise und -Konditionen berücksichtigen den Umfang der offerierten Arbeit als Ganzes; wird nur ein Teil des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden. Die Offertpreise sind 2 Monate ab Offertdatum gültig. Auf Grund fehlender Einsicht in das verschiedene Bausubstanzen möglich der Kunde anerkennt Mehrkosten von 15% bei notwendigem Mehraufwand, ohne vorangegangene Absprache. Dies kann auf Grund von unbekanntem Inhalt, dessen Konsistenz und/oder Zustand der Bausubstanzen vorkommen. Mehrkosten von mehr als 15% sind nach Absprache mit dem Kunden auszuführen.

2. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der Bestellung und deren Bestätigung durch uns und sobald die bei Bestellung eventuell zu erbringenden Zahlungen geleistet sind.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen, wie z.B. Verspätung von Zahlungen, nachträgliche Änderung der Bestellung oder bauseits verursachte Terminverschiebungen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Auflösung des Vertrags wegen Verspätung der Lieferung. Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers. Die Termine für die Arbeitsausführung werden mit der Bauherrschaft und/oder Bauleitung vorgängig abgesprochen und festgelegt.

3. Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt gemäss unserer Offerte. Die Rechnungen sind jeweils 30 Tage netto zahlbar, sofern nicht schriftlich andere Konditionen vereinbart worden sind.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss folgenden Möglichkeiten:

- 100% bei Auftragsfertigstellung, Lieferung oder nach Erbringung der Dienstleistungen; Teillieferungen werden mit Teilrechnungen verrechnet.
- Akontozahlungen in der Höhe der erbrachten Leistungen.
- Das Eigentum an Produkte und Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises auf den Besteller über. Die Gesellschaft ist zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register ermächtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist.

4. Transportkostenanteil (LSVA)

Auf sämtlichen Apparate- und Leitungsmaterialpositionen wird ein Transportkostenanteil von 3.9% des Bruttopreises erhoben.

5. Garantie

Die Garantie gemäss SIA beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Anlage oder Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft. Verschleisssteile haben eine Garantiezeit von einem Jahr. Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebsetzung.

6. Rücknahme gelieferter oder bestellter Apparate

Über die Rücknahme von Apparaten entscheidet die Albin Service AG oder deren Unterlieferant. Es besteht ausdrücklich keine Rücknahmepflicht von bestellten oder gelieferten Apparaten. Montierte Apparate können nicht zurückgenommen werden.

7. Bauseitige Materiallieferungen

Liefert der Bauherr zu verarbeitendes Material, so haftet er für die Qualität und die Gebrauchstauglichkeit. Soll ungeeignetes Material verbaut werden, so haftet der Bauherr für die daraus möglichen Folgeschäden. Er übernimmt zudem die Verantwortung und die Organisation für falsche oder verzögerte Lieferungen.

8. Bauseitige Leistungen

Lieferungen, Arbeiten und Leistungen welche in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen sind und damit bei Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt werden, sind insbesondere

- alle baulichen Arbeiten, wie Erstellen und Zuputzen von Durchbrüchen,
 - Wandschlitzern, Sockeln für Apparate und Maschinen
 - alle Bohr-, Spitz- und Diamantbohr- oder fräsarbeiten Ablaufentlüftungen usw.
 - Futterrohre und Aussparungen für Leitungsinstallationen
 - zusätzliche Druckproben
 - alle Elektroarbeiten
 - Baustrom- und Bauwasseranschlüsse für die Probeläufe, Druckproben und Inbetriebnahmen während der Bauphase
 - zur Verfügungsstellung eines abschliessbaren und beleuchteten Raumes als Materialmagazin und Werkstatt
 - Mehrarbeiten und/oder mehr Material, infolge angeordneter Aufträge durch den Bauherrn und/oder den Architekten, werden in Regie verrechnet
 - allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung
- Bei Nacht-, Feiertags- oder Wochenend-Einsätzen werden Gesetzliche- Zuschläge erhoben.

9. Haftungsausschluss bei Bohr, Spitzarbeiten, Diebstahl

Wird die Albin Service AG mit der Durchführung von Bohrungen, Kernbohrungen oder Spitzarbeiten beauftragt, so erfolgen diese auf das Risiko des Auftraggebers hin. Vor Beginn der entsprechenden Arbeiten informiert der Auftraggeber über Lage und Verlauf jeglicher Leitungen. Können keine verbindlichen Angaben über Lage und Verlauf von Leitungen gemacht werden, so lehnt die Albin Service AG jegliche Forderungen für die Instandstellung und Behebung von Folgeschäden ab. Nutzen und Gefahr von Produkten und Materialien gehen mit dem Einbau oder der Montage auf den Besteller über. Die Gesellschaft haftet nicht für montiertes oder eingebautes Material, welches von Dritten entwendet wird. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Besteller zu tragen.

10. Offertunterlagen

Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden.

11. Pauschalpreis

Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.

12. Rückbehaltmöglichkeiten

Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss OR Art. 82 ausgeschlossen.

13. Rechtsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118

14. Hinweis bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug – des Auftraggebers, insbesondere durch Generalunternehmer oder Handwerksbetriebe – wird neben der Übergabe an ein Inkassobüro auch die Eigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft, in der die Arbeiten ausgeführt wurden, informiert. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, behalten wir uns ausdrücklich vor, von unserem gesetzlichen Recht auf den Eintrag eines Bauhandwerkerpfandrechts Gebrauch zu machen. Von dieser Regelung ausgenommen – mit Vorbehalt – sind Aufträge von städtischen Behörden, Versicherungen, direkten Eigentümerschaften sowie der zuständigen Verwaltung.

15. Gerichtsstand

Die Parteien wählen für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, Gerichtsstand ist Sitz der Albin Service AG, CH 9200 Gossau SG. Dieser ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen. Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss der Kollisionsregelung des Internationalen Privatrechts

Albin Service AG

Gossau SG, Juli 2025

Albin Service AG
Bischofszellerstr. 24 b
9200 Gossau SG
T 071 385 10 10

Standort St. Pelagiberg
Trön 9
9225 St. Pelagiberg TG
T 071 521 12 73

Standort Amriswil
Florastrasse 2
8580 Amriswil
T 071 411 10 11

Standort Weinfelden
Kamorstrasse 1
8570 Weinfelden
T 071 622 10 22

Standort Oetwil am See
Kreuzlenstrasse 11
8618 Oetwil am See
T 044 929 10 10

Standort Zürich
Leutschenbachstrasse 95
8050 Zürich
T 043 543 20 21